

BESCHLUSS

Im Verfahren zu vorläufigen Maßnahmen

d. Herrn **Max Mustermann**

Straße, PLZ Ort

- Antragsteller 1 -

gegen

Kreisverband DIE LINKE. Musterort

vtr.d.d. Kreisvorsitzenden XXXX XXXXX

Straße Ort

- Antragsgegner -

wegen

Verletzung von Mitgliedsrechten

hat auf der Grundlage der Bundesschiedsordnung (BSchO) die Landesschiedskommission des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen (LSK-TH) im Umlaufverfahren am

00. Monat 2010 beschlossen:

- Dem **Antrag** d. Antragstellers vom 00. Monat 2010 (**Posteingang: 00. Monat 2010**) **auf vorläufige Maßnahmen nach § 13 BSchO** wird stattgegeben.

Es wird hiermit angeordnet:

1. Antragsgemäß wird der ... verpflichtet,
2.
3. Dem Kreisvorstand des Kreisverbandes ... wird aufgegeben, bis zum 00.00. 2010 die Protokolle der ... (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung, Wahlversammlung usw.) vom 00.00.2010 in zweifacher Ausfertigung der LSK- TH vorzulegen.

oder

- Der Antrag d. Antragstellers auf vorläufige Maßnahmen nach § 13 (1) BSchO wird abgelehnt. **Der Antrag wird hiermit abgewiesen.**

Anlage 2b

LANDESSCHIEDSKOMMISSION

- Der o.g. Antrag wurde bei der LSK Thüringen unter dem o.g. Aktenzeichen registriert.
- Der Beschluss ist gem. § 13 (2) BSchO binnen acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft. Hiermit wird **Termin zur mündlichen Verhandlung** bestimmt für **Samstag, den 00.00. 2010 um 00.00 Uhr**

Begründung:

Am **00. Monat 2010** ging bei der Landesgeschäftsstelle der schriftliche Antrag vom 00.00.2010 des Antragstellers ein. Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag ... (ausführen)

Die Formerfordernisse des § 6 (1) BSchO wurden vom Antragsteller eingehalten/ nicht eingehalten. Der Antragsteller ist gemäß § 6 (2) BSchO antragsberechtigt/ nicht antragsberechtigt.

Darstellung fehlende Notwendigkeit bzgl. Dringlichkeit des Antrages/ der begehrten Entscheidung
Ggf. weitere Gründe der Antragsablehnung

Die Terminfestsetzung für die mündliche Verhandlung auf einen Samstag erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9 (3) der Bundessatzung, um die Teilnahme Berufstätiger absichern zu können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Ablehnung des Antrages kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung das **Rechtsmittel der Beschwerde** bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen (§ 15 (4) BSchO).

gez. Bäumler
Vorsitzender der LSK-TH